eingesetzt hatte und seinen Fortgang nahm. Diese Feststellung muß zugleich mit dem Wunsche verbunden sein, es möchten uns so aufschlußreiche Arbeiten in noch größerer Zahl und auch in deutscher Sprache zugänglich gemacht werden. Die Schrift arbeitet Wesen und System des internationalen Verbrechens in klaren und geschlossenen Gedankengängen heraus. Bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit hat nach Meinung des Verfassers der Kriminalist eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen. Die Probleme des internationalen Verbrechens waren noch vor kurzem nur sehr dürftig entwickelt. Wenige Jahre vor dem zweiten Weltkrieg sprach Wischinski von der Idee eines internationalen Strafgesetzbuchs und der Möglichkeit eines Systems von Verbrechen, auf die die Völker vereinigt zu reagieren haben. Aber Erfahrung, Tradition und endgültige Formulierungen waren auf diesem Gebiete noch l).erauszubilden. Selbst die Begriffsbestimmung des internationalen Verbrechens blieb schwankend und umstritten. Trainin erblickt in ihm die Rechtsverletzung in der Sphäre internationaler Beziehungen. Internationales Verbrechen ist ohne Begriff der Strafe nicht denkbar. Aber der Satz nullum crimen sine poena hat hier eine andere Bedeutung. In der nationalen Gesetzgebung bedeutet lex das Gesetz des Staates, in der internationalen Sphäre den vökerrechtlichen Vertrag. Der Versuch einer Systematisierung ergibt verschiedene Gruppen, deren erste die Angriffe gegen die friedlichen Völkerbeziehungen sind, während die zweite in der Mißachtung der vertragsmäßig festgelegten Kriegsgebräuche zu finden ist.

Dem heutigen Leser, der das inzwischen erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 10 vor sich hat, muß es auffallen, daß in dieser Systematisierung noch nicht von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit als solchen die Rede ist. Sie haben nach den itechtsgedanken des Kontroilratsgesetzes zweifellos- als internationale Verbrechen zu gelten. Denn dem Kontrollratsgesetz liegt der Gedanke zugrunde, daß die Wahrung uer Menscnlichkeitsgrundsatze, auch der inländischen Bevölkerung gegenüber, zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen gehört, — in analoger Weise wie in nationalen Gesetzgebungen vielfach Verpflichtungen, die sich aus Völker rechtlichen Vereinbarungen ergeben, in das innerstaatliche Recht einbezogen werden. Insbesondere wird die Verfolgung inländischer Staatsangehöriger aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen im Kontrollratsgesetz als Verstoß gegen die Völker Ordnung aufgefaßt und zum Gegenstand international geregelter Strafverfolgung gemacht.

Juristisch besonders bedeutsam ist, was Trainin über die Begriffe der Täterschaft und der Teilnahme beim internationalen Verbrechen zu sagen weiß. Die Theorie ist hier verwickelter als im gewöhnlichen Strafrecht. Schon die Frage der Täterschaft bereitet besondere Schwierigkeiten. Die politische und materielle Verantwortung für internationale Verbrechen trägt der Staat. Er ist aber als solcher seiner Natur nach des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit nicht fähig und kann daher nicht der strafrechtliche Täter sein. Als solcher charakterisieren sich vielmehr die Personen die bei Begehung des internationalen Verbrechens im Namen des Staates gehandelt haben. Ihre kriminelle Verantwortlichkeit ist nicht durch Übertragung vom Staate abgeleitet, sondern ist originär. Die Lehre, daß nur solche Rechtssubjekte in einer Sphäre von Beziehungen Verstöße gegen diese Beziehungen begehen können, die selber in dieser Sphäre aus den Beziehungen Rechte und Pflichten erwerben, wird ausdrücklich abgelehnt.

Die konstruktive Lösung der mit der Teilnahmelehre des internationalen Verbrechens zusammenhängenden Fragen erfordert eine besondere Bearbeitung Bei den internationalen Verbrechen ist es die Regel, daß sie von einer Vielzahl vpn Personen begangen werden: einer Gruppe, einer Bande, einer Clique. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Teilnehmern sind oft äußerst verwickelt. Der Täter des internationalen Verbrechenes pflegt nach Trainin die eigentliche Tatbestandshandlung (Tötung usw.) vielfach nicht eigenhändig auszuführen. Er handelt mit Hilfe einer komplizierten soziologischen Ausführungsmaschinerie, an der viele Personen beteiligt sind. Trotzdem bleibt er der Täter, und zwar sogar in einem besonders gefährlichen Sinn. Die Personen, deren er sich bei der Ausführung bedient, sind ihrerseits auch Täter, aber nicht des internationalen Verbrechens, sondern der aus diesem resultierenden „gemeinen" Verbrechen. So ist das Verhältnis des im Feindesland Greueltaten verübenden Soldaten zu dem Minister oder General, der den- Befehl zu dieser Art Kriegführung gegeben hat. Die Formen mittelbarer Täterschaft, die im gewöhnlichn Strafrecht auf Handlungen Zurechnungsfähiger durch Kinder oder Geisteskranke und auf analoge Fälle beschränkt zu sein pflegen, sind also in der internationalen Kriminalität weit reichhaltiger. Hier handelt der mittelbare Täter auch durch Zurechnungsfähige. So soll nach Trainin in der Sphäre des internationalen Verbrechens eine neue Art von Idealkonkurrenz entstehen. Durch dieselben Handlungen werden verschiedene Verbrechen mit verschiedenen Beteiligungsformen begangen: Hitler und seine Clique waren in erster Linie Anstifter „gemeiner" Straftaten und zweitens Haupttäter internationaler Verbrechen.

Es kann hier nicht erörtert werden, inwieweit diese juristische Auslegung nazistischer Greuel zufolge des inzwischen erlassenen Kontrollratsgesetz Nr. 10 Veränderungen erfahren muß. Auf alle Fälle behält sie ihr bedeutendes problemgeschichtliches Interesse.

Auch unter kriminologischen Gesichtspunkten ist das Buch von Wert. Aus den einzelnen Abschnitten ergibt sich in fesselnder Darstellung eine nahezu erschöpfende Zusammenstellung der von den Nazisten begangenen V erbrechensarten.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ledig (Dresden).

„Rüstungsbefehl auf Betriebserweiterung und Schuldenabwicklung." — Der Verlag „Recht und Wirtschaft" in Heidelberg versendet den Sonderabdruck eines in der Korrespondenz „Der Betriebsberater" erschienenen Gutachtens der Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto zur Frage der Schuldenabwicklung in der Rüstungsindustrie und bringt den Wunsch zum Ausdruck, damit eine allgemeine Diskussion der darin angeschnittenen Probleme in Gang zu setzen.

Soweit die Verfasser zu dem Schluß kommen, daß die Wiederherstellung des deutschen Wirtschaftslebens von der Durchführung eines allgemeinen inneren Kriegslastenausgleichs abhängt, ist ihnen zuzustimmen; die für alle Gebiete« des Schuldrechts dringliche Notwendigkeit, die traurige Erbschaft des Tausendjährigen Reichs einheitlich für ganz Deutschland durch gesetzgeberische Maßnahmen zu regeln, ist in der Tat unabweisbar.

Soweit sich aber in dem Gutachten bereits die Anfänge eines Versuchs abzeichnen, die Rüstungsunternehmer von der schuldrechtlichen Haftung für die in Erfüllung von Rüstungsaufträgen eingegangenen Verbindlichkeiten gänzlich freizustellen, kann einer solchen Tendenz nicht zeitig und nicht scharf genug entgegengetreten werden. Die Konstruktion, es handle sich um „befohlene Verträge", die „mangels privatrechtlicher Willensfreiheit der Betroffenen keine privatrechtlichen Geschäfte mehr" seien, sondern unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden müßten, m. a. W. um Geschäfte, aus denen keine privatrechtliche Verbindlichkeit habe erwachsen können — diese Konstruktion erinnert höchst fatal an die Verteidigung, wie sie in Kriegsverbrecherprozessen an der Tagesordnung ist. Sie ist auf zivilrechtlichem Gebiet das genaue Gegenstück dessen, was wir in Nürnberg und anderwärts im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung bis zum Überdruß gehört haben: Handeln auf Befehl entbindet von der eigenen Verantwortlichkeit —; und sie ist hier ebenso irrelevant wie dort.

Denn ganz so groß, wie das Gutachten sie malt, war die Gefahr, ins KZ geworfen zu werden, für einen. Industriellen, der dem „Befehl auf Betriebserweiterüng" nicht nachkam, gewiß nicht — und schon gar nicht für den Rüstungsindustriellen, dessen Verhältnis zu Konzentrationslagern ja gemeinhin einen etwas anderen Inhalt hatte: den eines Nutznießers. Gab es für einen Industriellen, der einen solchen „Befehl" für wirtschaftlich oder moralisch untragbar hielt, wirklich keinen anderen Weg, ihn zu umgehen, so stand es ihm immer frei, sich der Ausführung — und damit der Übernahme der privatrechtlichen Haftung für alle damit